

ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

für den möglichen Erwerb von beweglichen Sachen auf Versteigerungen, die von Troostwijk Veilingen B.V. oder von einer Gesellschaft im Auftrag von Troostwijk Veilingen B.V. veranstaltet werden.

Erläuterungen dieser allgemeinen Versteigerungsbedingungen:

1. **Troostwijk:** Troostwijk Veilingen B.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), oder derjenige bzw. diejenigen, die von Troostwijk Veilingen B.V. mit der Veranstaltung der jeweiligen Versteigerung beauftragt wird bzw. werden.
2. **Versteigerung:** Der öffentliche Verkauf von beweglichen Sachen, der nicht im Ausschreibungsverfahren erfolgt.
3. **Versteigerungstage:** Der Zeitraum, der aus mehreren aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen besteht, an denen an einem einzigen Ort versteigert wird, und der um 24.00 Uhr des letzten Tages der Versteigerung endet.
4. **Los:** Eine bewegliche Sache oder eine bestimmte Menge von beweglichen Sachen, die (unter einer einzigen Nummer) versteigert wird.
5. **Verkäufer:** Derjenige bzw. diejenigen, in dessen bzw. deren Auftrag ein Los versteigert wird und der bzw. die von Rechts wegen zur Erteilung dieses Auftrags berechtigt ist bzw. sind.
6. **Gebot:** Jeder von einem Interessenten bei einer Versteigerung gegen Höchstgebot für ein Objekt gebotene Betrag.
7. **TopDown-Gebot:** Handlung, bei der ein Interessent bei einer sog. Holländischen Auktion für ein Los oder eine Kombination von Losen ein Gebot abgibt.
8. **Bieter:** Derjenige, der während der Versteigerung, (öffentlichen) Ausschreibung oder des freihändigen Verkaufs ein Gebot abgibt.
9. **TopDown-Bieter:** Derjenige, der bei einer Holländischen Auktion als Erster ein Gebot abgibt.
10. **Zuschlag:** Die Erklärung von Troostwijk, dass ein Los oder eine Kombination von Losen gegen Bezahlung der Kaufsumme dem TopDown-Bieter oder dem Höchstbietenden zugewiesen wurde.
11. **Käufer:** Derjenige, der den Zuschlag für ein Los oder eine Kombination von Losen erhält.
12. **Kaufsumme:** Der Betrag des Höchstgebots plus der Betrag, auf den ein TopDown-Gebot abgegeben wurde (falls der TopDown-Bieter den Zuschlag für das Los erhält), beziehungsweise der Betrag des Gebots des Bieters, der den Zuschlag für das Los erhält, sowie folgende Kosten:
 - 16 % der Kaufsumme als Aufgeld für Troostwijk;
 - die Versteigerungsprämie, falls der TopDown-Bieter den Zuschlag für das Los erhält;
 - die gültige Umsatzsteuer.
13. **Versteigerungsprämie:** Der dem Höchstbietenden als "Prämie für das Erstgebot" zustehende Betrag, falls ein Los gegen Höchstgebot und auf dem Wege der Holländischen Auktion versteigert wird und der TopDown-Bieter den Zuschlag für das Los oder die Kombination von Losen erhält. Für diesen Betrag gilt:
 - dass er dem TopDown-Bieter in Rechnung gestellt wird, und
 - dass die Höhe dieses Betrags vor der Versteigerung gegen Höchstgebot und auf dem Wege der Holländischen Auktion von Troostwijk festgesetzt wird und den Anwesenden mündlich mitgeteilt wird.
14. **Aushändigung:** Die tatsächliche Übergabe des Loses an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten.
15. **Versteigerungssonderbedingungen:** Die neben, ergänzend zu oder abweichend von diesen allgemeinen Versteigerungsbedingungen geltenden Bestimmungen, die im Versteigerungskatalog angegeben werden beziehungsweise vor der Versteigerung des Loses oder der Kombination von Losen von Troostwijk mündlich mitgeteilt werden.

Beschreibung der Lose

ARTIKEL 1

1. Troostwijk und der Verkäufer bemühen sich um größtmögliche Korrektheit und Klarheit bei der Beschreibung eines Loses im Versteigerungskatalog, in anderen Versteigerungsbroschüren, Anzeigen usw. Eine Haftung für Schäden, die auf falsche oder unvollständige Beschreibungen zurückzuführen sind, oder für anderweitige Schäden ist jedoch ausgeschlossen.
2. Ein Los wird in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt des Zuschlags befindet, verkauft. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer das von ihm erworbene Los zuvor eingehend geprüft hat.
3. Leitungen, Kabel oder andere Anschlüsse für die Energieversorgung, Steuerung oder Fertigung, die sich an oder in einem Los befinden, werden vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Angaben in den Versteigerungsbedingungen, nur bis zur ersten Absperrvorrichtung, Gewinderohrverbindung beziehungsweise bis zur angebrachten Markierung verkauft. Unterirdische oder mit dem Mauerwerk fest verbundene Anschlüsse sind vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Angaben in den Versteigerungsbedingungen niemals Bestandteil des Loses.

Veranstaltung der Versteigerung

ARTIKEL 2

1. Für die Veranstaltung, Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung ist Troostwijk zuständig.
2. Die Versteigerung erfolgt in der Reihenfolge, die in dem jeweiligen Katalog beziehungsweise in den Versteigerungsbedingungen angegeben wird. Troostwijk ist allerdings berechtigt, von dieser Reihenfolge abzuweichen.
3. Nicht gekennzeichnete oder nummerierte Objekte fallen nicht unter das Versteigerungsgut.
4. Troostwijk ist berechtigt, vor oder während der Versteigerung ohne Angabe von Gründen:
 - ein Gebot oder TopDown-Gebot nicht als solches anzuerkennen;
 - einen oder mehrere Interessenten von der Versteigerung auszuschließen;
 - Positionen zu Losen zusammenzufügen, Lose aufzuteilen und Objekte/Lose aus der Versteigerung zu nehmen;

- die Versteigerung in Bezug auf alle Lose oder ein oder mehrere Lose abubrechen, zu unterbrechen, erneut zu beginnen beziehungsweise die Versteigerung beim vorletzten Gebot wiederaufzunehmen;
 - Irrtümer von Troostwijk bei Geboten, TopDown-Geboten oder Zuschlägen rückgängig zu machen, ohne dass ein Interessent diese Irrtümer ausnutzen kann;
 - andere ihres Erachtens erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Beurteilung, ob der Bieter oder TopDown-Bieter bei der Abgabe des Gebots oder TopDown-Gebots einen derartigen Irrtum begangen hat, dass er nach Ansicht von Troostwijk nicht mehr an sein Gebot gebunden ist, liegt im Ermessen von Troostwijk
 6. Das Urteil von Troostwijk über den Versteigerungsablauf ist maßgebend.
 7. Erfüllungsort für die an der Versteigerung beteiligten Parteien in Bezug auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Versteigerung beziehen, sind, soweit zulässig, die Geschäftsräume von Troostwijk Amsterdam.

Versteigerungsmethode

ARTIKEL 3

1. Wenn Troostwijk bei der Ankündigung in der Versteigerung des jeweiligen Loses keine Versteigerungsprämie nennt, erfolgt die Versteigerung des entsprechenden Loses ausschließlich gegen Höchstgebot. Wenn Troostwijk bei der Ankündigung in der Versteigerung des jeweiligen Loses eine Versteigerungsprämie nennt, erfolgt die Versteigerung des entsprechenden Loses zuerst gegen Höchstgebot und anschließend auf dem Wege der Holländischen Auktion.
In letzterem Fall wird der Betrag des TopDown-Gebots zum Betrag des Höchstgebots, bzw. – falls Lose bei einer Holländischen Auktion zusammengefügt wurden – zur Summe der Beträge der Höchstgebote oder TopDown-Gebote der einzelnen zusammengefügt Lose, hinzugerechnet.
2. Das Bieten und TopDown-Bieten erfolgt öffentlich und in deutlich erkennbarer Form. Troostwijk ist berechtigt, Gebote/TopDown-Gebote im Namen Dritter abzugeben.
3. Falls TopDown-Gebote nach Ansicht von Troostwijk gleichzeitig abgegeben werden, findet die Holländische Auktion unverzüglich erneut statt.
4. Der Höchstbietende oder, im Falle eines TopDown-Gebots, der TopDown-Bieter ist an sein Gebot gebunden und ist nach erfolgtem Zuschlag der Käufer beziehungsweise ist, falls der Zuschlag unter Vorbehalt erfolgte, nach Erfüllung dieses Vorbehalts der Käufer.
5. Der Bieter des Höchstgebots beziehungsweise der Bieter des zweithöchsten Gebots ist während der Versteigerungstage an sein Gebot gebunden. Diese Maßnahme wird für den Fall getroffen, dass der Zuschlag nicht erfolgt oder dass dem TopDown-Bieter oder dem Höchstbietenden der Zuschlag wegen Nichterfüllung des Vorbehalts nicht erteilt wird.

Gebot/TopDown-Gebot

ARTIKEL 4

1. Jedes Gebot und jedes TopDown-Gebot erfolgt bedingungslos, unwiderruflich und vorbehaltlos.
2. Falls mehrere Personen gemeinsam erklären, ein Gebot oder ein TopDown-Gebot abgegeben zu haben, sind sie gesamtschuldnerisch an die Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge der Versteigerung oder Versteigerungsbedingungen gebunden.

Gebote für Dritte; Aufträge zur Abgabe eines Gebots

ARTIKEL 5

1. Die Person, die während der Versteigerung das Gebot oder das TopDown-Gebot tatsächlich abgibt, gilt als Bieter bzw. TopDown-Bieter, auch wenn sie erklärt, nicht im eigenen Namen zu handeln. Sie ist für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Troostwijk selbstschuldnerisch haftbar.
2. Troostwijk kann von Interessenten Aufträge zur Abgabe eines Gebots übernehmen und damit bestimmte Bedingungen verknüpfen. Troostwijk hat das Recht, Aufträge zur Abgabe eines Gebots abzulehnen und bei der Übernahme eines solchen Auftrags eine vollständige Bezahlung oder eine Anzahlung zu verlangen. Ferner ist Troostwijk berechtigt, einen Auftrag zur Abgabe eines Gebots abzulehnen, falls die Katalogbeschreibung des Loses oder der Kombination von Losen, auf das bzw. die sich der Auftrag zur Abgabe eines Gebots bezieht, während der Versteigerung widerrufen und durch eine andere Beschreibung ersetzt wird.

Zuschlag, Nichterteilung des Zuschlags und Absage

ARTIKEL 6

1. Der Kaufvertrag infolge der Versteigerung wird durch den Zuschlag geschlossen. Der Zuschlag beinhaltet den dinglichen Vertrag über die Übertragung unter der Bedingung, dass der Käufer seine gesamten Verpflichtungen gegenüber Troostwijk und dem Verkäufer erfüllt hat. Zwischen dem Käufer und Troostwijk wird niemals ein Kaufvertrag geschlossen.
2. Troostwijk hat das Recht:
 - den Zuschlag nicht zu erteilen, oder
 - unter Vorbehalt zu erteilen.
 Die Frist, in der sich Troostwijk über die Nichterteilung des Zuschlags geäußert haben muss, oder die Frist, in der der Vorbehalt erfüllt worden sein muss, läuft am Ende der Versteigerungstage ab, es sei denn, dass in den Versteigerungsbedingungen eine andere Frist genannt wurde.

Zahlungsverpflichtungen des Käufers

ARTIKEL 7

1. Der Käufer muss nach entsprechender Aufforderung von Troostwijk unverzüglich nach erteiltem Zuschlag eine von Troostwijk festgesetzte Sicherheitsleistung zahlen.
2. Falls der Käufer sich weigert oder nicht in der Lage ist, die jeweilige Sicherheitsleistung zu erbringen, wird das Los oder die Kombination von Losen entweder erneut versteigert oder erhält der Höchstbietende beziehungsweise der Zweithöchstbietende den Zuschlag dafür oder kann der freihändige Verkauf erfolgen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen von Troostwijk.

3. Die Kaufsumme ist Troostwijk spätestens 1 Werktag nach den Versteigerungstagen zu zahlen, und zwar vor oder während der Aushändigung des ersteigerten Loses. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Kaufsumme wird Troostwijk dem Käufer 15 % der Kaufsumme als Pauschale für die Inkassokosten oder außergerichtlichen Kosten in Rechnung stellen, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen für den noch fälligen Betrag plus 3 % auf Jahresbasis ab dem Tag, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen, bis zum Tag der tatsächlichen Bezahlung, unangetaftet des Rechts von Troostwijk, den Kaufvertrag ohne Anrufung eines Gerichts unverzüglich aufzulösen.
4. Die Sicherheitsleistung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels wird bei Erfüllung der sonstigen Zahlungsverpflichtungen als Anzahlung für das ersteigerte Los gelten. Wenn der Käufer seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Loses nicht (fristgerecht) erfüllt, fällt die Sicherheitsleistung Troostwijk zu.

Auskunftspflicht

ARTIKEL 8

Jeder Bieter und TopDown-Bieter ist verpflichtet, sich bei erster Aufforderung von Troostwijk ordnungsgemäß auszuweisen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Überprüfung, ob der Betroffene seine finanziellen Verpflichtungen infolge der Versteigerung erfüllen kann, erforderlich sind.

Aushändigung

ARTIKEL 9

1. Nachdem der Käufer seine gesamten zuvor genannten Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, kann er das jeweilige Los gegen Vorlage eines gültigen Abholscheines zu den von Troostwijk festgesetzten Zeiten am angegebenen Ort abholen (lassen). Der Käufer ist verpflichtet, ersteigerte Objekte spätestens am in den Versteigerungssonderbedingungen genannten Datums abzuholen. Troostwijk kann anordnen, dass ein bestimmtes Los erst nach Aushändigung anderer Lose abgeholt werden kann.
2. Im Anschluss an die Aushändigung kann der Käufer den Kaufvertrag nicht mehr lösen oder für nichtig erklären.
3. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung des Loses auf den Käufer über.
4. Falls sich herausstellt, dass ein Los im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter nicht ausgehändigt werden kann oder aufgrund der Tatsache, dass die Aushändigung unannehmbare Schäden an den Gebäuden oder Grundstücken, in bzw. auf denen sich das Los befindet, verursachen würde oder aus anderen Gründen sehr problematisch ist, ist Troostwijk berechtigt, den Kaufvertrag per Einschreiben an den Käufer, das an die vom Käufer angegebene Adresse gerichtet wird, aufzulösen. In diesem Fall ist Troostwijk oder der Verkäufer lediglich zur Erstattung der Beträge gehalten, die der Käufer Troostwijk im Zusammenhang mit dem Kauf der Lose bereits gezahlt hat.
5. Der Käufer, dessen Los die Abholung anderer Lose behindert, ist verpflichtet, unmittelbar im Anschluss an eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung seitens Troostwijk, die an die vom Käufer angegebene Adresse gerichtet wird, die Abholung seines Loses zu veranlassen. Unterlässt er dies, ist Troostwijk berechtigt, die Abholung und eventuelle Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu veranlassen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, sein Los sorgfältig und fachgerecht zu demontieren und abzuholen. Er ist für Schäden, die im Zusammenhang damit am Eigentum Dritter entstehen, vollständig haftbar. Ferner ist er verpflichtet, Troostwijk und den Verkäufer von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Demontage, dem Abbruch oder der Abholung entstehen, freizustellen.
7. Der Käufer ist gehalten, bei der Demontage, dem Abbruch oder der Abholung eines ersteigerten Loses den Anweisungen von Troostwijk oder Personen, die Troostwijk hinzugezogen hat Folge zu leisten.
8. Der Käufer muss gewährleisten, dass er oder der von ihm mit der Demontage, dem Abbruch oder dem Abtransport Beauftragte über die dafür erforderlichen Genehmigungen verfügt. Troostwijk oder der Verkäufer kann nicht für das Fehlen der erforderlichen Genehmigungen oder für einen Verstoß gegen die staatlichen Vorschriften bei der Demontage, dem Abbruch oder dem Abtransport durch den Käufer oder in dessen Namen verantwortlich gemacht werden.
9. In Fällen, in denen zwecks Entfernung eines ersteigerten Loses Durchbruch arbeiten an einem Gebäude notwendig sind oder sich als notwendig erweisen, können diese Arbeiten nur nach vorheriger Rücksprache mit Troostwijk sowie mit ihrer Zustimmung und unter den mit der Erteilung der Zustimmung verknüpften Bedingungen durchgeführt werden.
10. Auf entsprechende Anordnung von Troostwijk muss der Käufer im Zusammenhang mit möglichen Schäden an den Gebäuden eine Kautions hinterlegen, die im Schadensfall zur Bezahlung der Behebung des Schadens verwendet wird, ungeachtet der Verpflichtung des Käufers, weiterreichende Schäden zu ersetzen. Tritt kein Schaden auf, wird dem Käufer die Kautions erstattet.

Sicherheitsleistungen und Kautionen

ARTIKEL 10

Troostwijk oder der Verkäufer sind nicht gehalten, Sicherheitsleistungen und Kautionen, die an Troostwijk gezahlt wurden, zu verzinsen.

Besichtigungstage, Versteigerungstage und Abholstage

ARTIKEL 11

Personen, die an Besichtigungstagen, Versteigerungstagen oder Abholdagen Gebäude und Grundstücke betreten, in bzw. auf denen die Besichtigung, Versteigerung oder Auslieferung stattfindet, betreten diese Gebäude und Grundstücke auf eigene Gefahr. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen von Troostwijk oder von Personen, die Troostwijk beauftragt hat, zu befolgen. Troostwijk und der Verkäufer übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Betreten der Gebäude und Grundstücke entstehen können.

Haftung

ARTIKEL 12

Die Haftung von Troostwijk beschränkt sich in allen Fällen auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung im jeweiligen Schadensfall deckt, zuzüglich des Betrags an Eigenbeteiligung laut Versicherungspolice, oder auf den mit dem Auftrag verbundenen Rechnungsbetrag. Die oben stehenden Einschränkungen gelten nicht, falls Troostwijk vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Troostwijk haftet nicht für mittelbaren Schaden oder Folgeschäden. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Troostwijk im Zusammenhang mit Mängeln des Loses oder in Bezug auf eine (angebliche) Verletzung von (geistigem Eigentums-) Rechten Dritter ausgeschlossen. Der Käufer erklärt, darüber informiert zu sein, dass im Zusammenhang mit dem Los möglicherweise (geistige Eigentums-) Rechte Dritter bestehen. Bei der Hinzuziehung Dritter wird Troostwijk immer gebührende Sorgfalt walten lassen. Troostwijk ist allerdings nicht für eventuelle Versäumnisse dieser Dritten haftbar.

Anwendbarkeit der niederländischen Rechtsordnung

ARTIKEL 13

Für diese allgemeinen Versteigerungsbedingungen und die im Zusammenhang mit der Versteigerung entstehenden Rechtsverhältnisse gilt die niederländische Rechtsordnung.

Der Gerichtsstand für Streitfälle im Zusammenhang mit der Versteigerung ist Amsterdam (unbeschadet der Berufungsmöglichkeit und anderslautender gesetzlicher Bestimmungen).